

## Neue Heizung gewünscht? Wir erklären Ihnen alles, was Sie dazu wissen müssen

Seit dem 01.01.2024 sind in Deutschland neue Förderzuschüsse für den Austausch von Biomasse-, Öl-, Gas-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen durch klimafreundliche Heizsysteme verfügbar. Diese Zuschüsse sind kumulierbar, jedoch auf maximal 70% pro Anlage begrenzt. Die Investitionsmaßnahmen können zurzeit noch sofort beginnen, und der Förderantrag kann im Rahmen einer Übergangsregelung (bis zum 31.08.2024) bis spätestens 20.11.2024 nachgereicht werden.

30%

### Förderzuschuss (für selbstgenutztes und vermietetes Eigentum)

Bedingungen:

- hydraulischer Abgleich (nach Variante B)
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW bei Scheitholz & Kombikessel bzw. 30 Liter/kW bei Pellet- und Hackschnitzkessel
- Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (ETAs) mind. 81 %

+

### 2.500 € Förderzuschlag (Biomasse)

- Bei Einhaltung der Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m<sup>3</sup>

30%

### Einkommensbonus

- Für selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von max. 40.000 €

20%

### Klima-Geschwindigkeitsbonus

- Für selbstnutzende Eigentümer
- Nur in Kombination mit Solarthermie, Photovoltaik oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung
- bei bereits vorhandenen Anlagen kann der Bonus rückwirkend beantragt werden
- Ab 2029 sinkt der Geschwindigkeitsbonus bis Ende 2036 alle zwei Jahre um 3 %
- Ab 2037 beträgt der Bonus 0 %

5%

### Effizienzbonus (nur für Wärmepumpen)

- Bei Wärmequelle Wasser/Erdreich/Abwasser oder bei Einsatz eines natürlichen Kältemittels

### Förderfähige Kosten

- Anschaffungskosten (Biomasseheizkessel, Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme,...)
- fachgerechte Planung und Baubegleitung
- Installation und Inbetriebnahme der geförderten Anlage
- Notwendige Umbaumaßnahmen (z.B. Deinstallation und Entsorgung der Altanlagen, Optimierung des Heizungsverteilsystems, Verrohrung oder Installation eines Speichers)

Die förderfähigen Kosten belaufen sich bei Wohngebäuden auf bis zu 30.000 € für die erste Wohneinheit, jeweils 15.000 € für die 2.-6. Wohneinheit und jeweils 8.000 € ab der 7. Wohneinheit.

### Bitte beachten Sie

Alle Rechnungen müssen vorerst komplett und unbar vom Antragsteller beglichen werden. Erst nach Programmabschluss und Prüfung der KfW wird der Zuschuss an Sie ausgezahlt. Dieses kann einige Monate in Anspruch nehmen.

### Haftungsausschluss

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen übernommen.